



# **EINLADUNG**

**AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER GEMEINDE WIL ZH  
ZUR**

## **AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**VOM**

**Mittwoch, 21. April 2021**

**20.00 Uhr**

**IN DER TURNHALLE LANDBÜEL, SCHULHAUS WIL ZH**

---

**WEISUNGEN UND ANTRÄGE**

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wil ZH werden hiermit zur Teilnahme an der

## **ausserordentlichen Gemeindeversammlung**

vom

**Mittwoch, 21. April 2021, 20.00 Uhr,  
in die Turnhalle Landbüel, Schulhaus Wil ZH,**

eingeladen.

### **Traktanden der Politischen Gemeinde Wil ZH**

1. Fernwärme Wil ZH; Erweiterung; Ausbau Kesselhaus und Neubau Leitungsstrang Kirchweg; Projektgenehmigung und Kreditbewilligung
2. Ersatz Wasserleitung Kirchweg, Abschnitt Dorfstrasse bis Höhe Brunnen; Projektgenehmigung und Kreditbewilligung
3. Anschlussvertrag Mitbenützung 25m-, 50m- und 300m-Schiessanlage "Erggeler" Rafterfeld; Genehmigung
4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Akten und Anträge liegen ab Dienstag, 6. April 2021, in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Den Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt (§ 9 Gesetz über die Politischen Rechte).

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Im Weiteren wird auf das Weisungsbüchlein verwiesen, welches in alle Haushaltungen verteilt wird.

\* \* \*

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat noch über aktuelle Themen aus dem Sitzungszimmer. Infolge der Corona-Situation wird auf den anschliessenden Apéro verzichtet. Die a.o. Gemeindeversammlung vom 21. April 2021 wird mit einem Schutzkonzept durchgeführt; übergeordnete Bestimmungen bleiben vorbehalten. Der Gemeinderat behält sich vor, die Gemeindeversammlung kurzfristig abzusagen respektive zu verschieben, sofern die übergeordneten Massnahmen eine Durchführung im April 2021 nicht erlauben.

Es gilt eine Maskentragpflicht. Ferner wird eine Präsenzliste geführt.

Wil ZH, im März 2021

**GEMEINDERAT WIL ZH**

# 1. Fernwärme Wil ZH; Erweiterung; Ausbau Kesselhaus und Neubau Leitungsstrang Kirchweg; Projektgenehmigung und Kreditbewilligung

---

## WEISUNG

### Ausgangslage

Die neue Heizzentrale der Fernwärme Wil ZH an der Bächerwiesstrasse 14, 8196 Wil ZH, wurde im Herbst 2017 in Betrieb genommen und versorgt sowohl die öffentlichen Gebäude wie auch Privathaushalte mit Wärme. Im Jahr 2019 wurde der Leitungsstrang Hohlgass realisiert und so weitere private Liegenschaften an die Fernwärme angeschlossen. Zwischenzeitlich sind weitere private Interessenten entlang des Kirchwegs auf die Gemeinde Wil ZH zugekommen mit dem Anliegen, an die Fernwärme anschliessen zu können. Infolgedessen wurde analog dem Vorgehen an der Hohlgass ein Perimeter definiert und die Grundeigentümer angeschrieben um das Interesse für einen Anschluss eruieren zu können. Aufgrund der Rückmeldungen der Interessenten im Perimeter Kirchweg musste festgestellt werden, dass die heutigen Leistungsreserven in der Anlage nicht ausreichen, um eine Erweiterung des Kirchwegs realisieren zu können, ohne zukünftigen Interessenten entlang der heutigen Hauptleitungen den Anschluss zu verunmöglichen.

Der Gemeinderat entschied daher, ein Grobkonzept für die Erweiterung der Fernwärme erarbeiten zu lassen, bevor weitere Leitungsstränge geplant werden sollen. Die Firma Hans Düнки GmbH, Rafz, erarbeitete mit Datum vom 30. Juli 2020 das entsprechende Konzept mit folgenden Kernaussagen:

- Ein Anschluss des Schulhauses Landbüel an die Fernwärme der Gemeinde Wil ZH ist finanziell und auch anlagentechnisch nicht sinnvoll. Es wird empfohlen, das Schulhaus Landbüel weiterhin eigenständig zu betreuen und evtl. von dort einen zweiten Fernwärmeverbund für das Gewerbegebiet und die Bahnhofstrasse aufzubauen (dies wäre durch die SUR einzuplanen, da die Holzsznittelheizung im Landbüel durch die SUR betrieben wird).
- Entsprechend erübrigt sich auch die Strangerweiterung Bahnhofstrasse.
- Die Strangerweiterung Kirchweg hingegen wird als sinnvoll und realistisch eingestuft.
- Das Fernwärmenetz soll innerhalb der bestehenden, innersten Kernzone massvoll und optimal erweitert werden. Dies mittels Einbaus eines zweiten Heizkessels, sodass die Heizzentrale bestmöglich und wirtschaftlich betrieben werden kann, ohne dass zu grosse Leistungsreserven entstehen, welche sich negativ auf den Wirkungsgrad der Anlage auswirken würden.
- Für die Strangerweiterung Kirchweg müsste ein zweiter Heizkessel im Kesselhaus eingebaut werden; der dafür nötige Platz ist vorhanden.

Wie bereits mit dem Leitungsstrang Hohlgass soll eine moderate und wirtschaftlich vertretbare Erweiterung in einem klar definierten Perimeter ermöglicht werden mit dem Ziel, die bestehende Anlage mit einer optimalen Auslastung und genügend Reserve für die innere Verdichtung entlang des Hauptleitungsnetzes betreiben zu können. Der Gemeinderat hat mittels Grundsatzentscheid definiert, dass gestützt auf das Grobkonzept der Ausbau des Fernwärmenetzes mit dem Leitungsstrang Kirchweg definitiv in Angriff genommen werden soll und beauftragte die beiden Firmen Hans Düнки GmbH, Rafz, und Gossweiler Ingenieure AG mit der Ausarbeitung eines Detailprojekts. Die beiden Firmen hatten bereits im Jahr 2019 das Projekt Erweiterung Fernwärme, Leitungsstrang Hohlgass, geplant und begleitet.

Der Gemeinderat ist nach wie vor überzeugt, mit der gemeindeeigenen Fernwärme eine CO2-neutrale Energie mit hoher Wertschöpfungskette zu betreiben sowie das Hauptnetz im Dorfkern weiter auszubauen und so eine sehr gute Alternative zu fossilen Brennstoffen anzubieten. Ebenso kann das gemeindeeigene Schnitzelholz aus dem Wald direkt genutzt werden.

## **Erwägungen**

Infolgedessen wurden die Grundeigentümer im Perimeter Kirchweg erneut angeschrieben und persönlich über das Projekt informiert sowie um eine definitive Rückmeldung mittels Absichtserklärung für einen Anschluss am Fernwärmenetz gebeten. Von den 22 Liegenschaften haben sich 9 Grundeigentümer mit einem Gesamtbedarf von 140 kW für einen Anschluss ausgesprochen. 7 Grundeigentümer haben kein Interesse an einem Anschluss, die restlichen Liegenschaftenbesitzer haben keine Rückmeldung gegeben.

Aufgrund dessen wurde das detaillierte und nun vorliegende Projekt ausgearbeitet, welches den Ausbau des Kesselhauses mit einem 240 kW-Heizkessel vorsieht sowie die Erweiterung des Leitungsstrangs Kirchweg mit einer Anschlussmöglichkeit von 200 kW (ab Dorfstrasse bis Höhe Liegenschaft Kirchweg 17). Mit dieser Erweiterung besteht zudem die Möglichkeit einen Ganzjahresbetrieb anzubieten und somit auch die Warmwasseraufbereitung zu ermöglichen.

Da einzelne Liegenschaften zwingend bereits diesen Herbst mit Wärme versorgt werden müssen, wird das vorliegende Geschäft dem Souverän an der a.o. Gemeindeversammlung vom 21. April 2021 zur Abstimmung unterbreitet. Damit kann gewährleistet werden, dass bei einem Ja zu diesem Projekt die Bauphase mit der kommenden Heizperiode korrespondiert sowie auch eine Koordination mit den restlichen Bauprojekten der Gemeinde Wil ZH (Bushaltestelle Dorfstrasse inkl. Kreuzungsbereich Dorfstrasse / Kirchweg und Wasserleitung Kirchweg) möglich ist.

Der Bau des vorliegenden Projekts kann grundsätzlich in zwei Etappen erfolgen. Der Leitungsstrang Kirchweg müsste dieses Jahr realisiert werden, um diejenigen Liegenschaften anzuschliessen, welche zwingend im Herbst 2021 mit Wärme versorgt werden müssen (2 Liegenschaften). Diese Liegenschaften könnten für die Heizperiode 2021/2022 noch mit der bestehenden Leistungsreserve der heutigen Anlage betrieben werden. Der Ausbau des Kesselhauses würde parallel in der Heizperiode 2021/2022 erfolgen, jedoch erst nach der Heizperiode ins System eingebunden werden, damit der Kessel im Herbst 2022 betriebsbereit ist. So wird gewährleistet, dass eine solide Planung und Bauphase ermöglicht werden kann. Berücksichtigt für diesen Entscheid wurden auch die Lieferfristen des Heizkessels und die betriebstechnische Einbindung in die bestehende Anlage.

## **Investitionskosten**

Mit Datum vom 22. Februar 2021 reichte die Gossweiler Ingenieure AG den detaillierten Kostenvoranschlag (+/- 10%) für das vorliegende Projekt ein.

### Fernwärmeleitung Kirchweg

- Bauarbeiten: Fr. 55'000.00
- Nebenarbeiten: Fr. 115'000.00
- Nebenkosten und Drittleistungen: Fr. 3'000.00
- Technische Kosten: Fr. 42'000.00
- Total: Fr. 215'000.00 (inkl. MWST)

### Ausbau Kesselhaus

- Bauarbeiten: Fr. 10'000.00
- Nebenarbeiten: Fr. 415'000.00
- Nebenkosten und Drittleistungen: Fr. 1'000.00
- Technische Kosten: Fr. 49'000.00
- Total: Fr. 475'000.00 (inkl. MWST)

### Total Erweiterung Fernwärme (Ausbau Kesselhaus und Leitungsstrang Kirchweg)

- Fernwärmeleitung Kirchweg: Fr. 215'000.00 (inkl. MWST)
- Ausbau Kesselhaus: Fr. 475'000.00 (inkl. MWST)
- **Total: Fr. 690'000.00 (inkl. MWST)**

Die ausführlichen Positionen sind dem separaten Kostenvoranschlag der Gossweiler Ingenieure AG vom 22. Februar 2021 zu entnehmen.

### Zuständigkeit

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH (GO) vom 8. Dezember 2005 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 13 Ziff. 3 GO). Der Gemeinderat ist gemäss Art. 22 Ziff. 3 GO für die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr zuständig.

Das Projekt Erweiterung Fernwärme mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 690'000.00 inkl. MWST fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

### **Private Hausanschlüsse und Amortisierung**

Für den Anschluss von privaten Liegenschaften besteht eine Technische Weisung (Anschlussbestimmungen) sowie ein Wärmeliefervertrag, welche vom Gemeinderat verabschiedet wurden. Diese beiden Dokumente bilden die Basis für den Anschluss und die Gebührenerhebung.

Die privaten Hausanschlüsse an die neue Hauptleitung Kirchweg sind in der vorliegenden Kostenschätzung nicht inbegriffen, da diese durch die jeweiligen Grundeigentümer zu finanzieren sind. Die Gemeinde Wil ZH wird die Anschlüsse ausführen und den privaten Grundeigentümern nach Abschluss der Bauarbeiten in Rechnung stellen. Hierfür wird pro Hausanschluss eine separate Offerte zuhanden der Grundeigentümer erstellt.

Der Jahresgrundpreis beträgt Fr. 120.00 pro kW. Aufgrund des Wärmelieferungsvertrags der Gemeinde Wil ZH kann mit jährlichen Mehreinnahmen von rund Fr. 16'800.00 (für 9 Liegenschaften basierend auf den 140 kW-Anschlussleistungen im Kirchweg) gerechnet werden.

Die Kosten des Kesselhauses und des Leitungsnetzes werden mit dem Jahresgrundpreis finanziert. Aufgrund des Wärmeverbrauchs der bestehenden Liegenschaften kann festgehalten werden, dass der Jahresgrundpreis Einnahmen von jährlich Fr. 50'000.00 generiert. Die neuen Anstösser entlang des Kirchwegs sind mit einer Annahme von Fr. 16'800.00 budgetiert. Somit können zukünftig Einnahmen durch den Jahresgrundpreis von Fr. 66'800.00 erwartet werden, womit die Infrastruktur und die Unterhaltskosten gemäss Abschreibungsvor-

gaben amortisiert werden. Mit jeder weiteren Liegenschaft, welche an die Fernwärme angeschlossen wird, können die Kosten der Fernwärme weiter ausgeglichen werden.

Die Energiekosten aufgrund der Wärmelieferung werden jedem Verbraucher anhand der bei ihm vor Ort eingebauten Wärmezähler, gemäss Wärmeliefervertrag verrechnet. Gemäss aktueller Vollkostenrechnung kann eine fast ausgeglichene Rechnung erwartet werden.

### **Beilagen, Berichte und Pläne**

Einen integrierenden Bestandteil dieser Weisung bilden folgende Unterlagen:

- Grobkonzept Erweiterung Fernwärme Wil ZH, Hans Dünki GmbH vom 30. Juli 2020
- Bedürfnis Abklärung Fernwärme Wil ZH, Strangerweiterung Kirchweg, Hans Dünki GmbH vom 11. Dezember 2020
- Detaillierter Kostenvoranschlag, Gossweiler Ingenieure AG, vom 22. Februar 2021
- Kesselweiterung Koordination H/L/S, Kesselhaus, Hans Dünki GmbH, 1:50, vom 16. Februar 2021
- Kesselweiterung Prinzipschema (PS) Heizung, Kesselhaus, Hans Dünki GmbH, 1:50, vom 16. Februar 2021
- Erweiterung Fernwärme Wil ZH, Dorfstrasse bis Kirchweg, Situation, 1:200, vom 11. Februar 2021, Stand Vorprojekt
- Erweiterung Fernwärme Wil ZH, Dorfstrasse bis Kirchweg, Normalprofil, 1:50, vom 11. Februar 2021, Stand Vorprojekt
- Technischer Bericht Erweiterung Fernwärmeleitung Kirchweg und Kesselhaus, Gossweiler Ingenieure AG, vom 19. Februar 2021
- Technische Anschlussbestimmungen vom 10. November 2020
- Wärmeliefervertrag vom 10. November 2020
- Vollkostenrechnung ab Neubau 2017 vom 22. Februar 2021

### **Antrag des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dem Projekt Erweiterung Fernwärme, bestehend aus dem Ausbau des Kesselhauses und dem Neubau des Leitungsstrangs Kirchweg, zuzustimmen und den erforderlichen Kredit in der Höhe von Fr. 690'000.00 inkl. MWST zu bewilligen.

## Abschied der RPK

Erweiterung der Fernwärme Kirchweg

Abschied

### Rechnungsprüfungskommission Wil ZH

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH hat den Beschluss Nr. 48 des Gemeinderates vom 23. Februar 2021 im Zusammenhang mit der Erweiterung der Fernwärme und Ausbau Kesselhaus und Neubau Leitungsstrang Kirchweg geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH unterstützt die Erweiterung der Fernwärme und Ausbau Kesselhaus und Neubau Leitungsstrang Kirchweg und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

8196 Wil ZH, 26. März 2021

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL ZH



Martin Christen  
Vize-Präsident



Carolin Ruzek  
Aktuarin

## **ANTRAG**

### **Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:**

1. Das Projekt Erweiterung des Fernwärmenetzes der Politischen Gemeinde Wil ZH, bestehend aus dem Ausbau des Kesselhauses und dem Neubau des Leitungsstrangs Kirchweg, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit für die Erweiterung von Fr. 690'000.00 (inkl. MWST) wird bewilligt.

*Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Gemeindehomepage [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch) zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.*

## **2. Ersatz Wasserleitung Kirchweg, Abschnitt Dorfstrasse bis Höhe Brunnen; Projektgenehmigung und Kreditbewilligung**

---

### **WEISUNG**

#### **Ausgangslage**

Im Zuge der Detailplanung für das Projekt Erweiterung Fernwärme (Ausbau Kesselhaus und Leitungsstrang) wurde festgestellt, dass bei einer Verlegung der Fernwärmeleitung die heutige Wasserleitung DN 150 aus dem Jahr 1978 überdeckt und durch die Grabarbeiten tangiert würde. Dies natürlich unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Souverän dem Ausbau der Fernwärme Wil ZH an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 21. April 2021 zustimmt.

Auf diesem Leitungsabschnitt mussten in den letzten Jahren vermehrt Wasserleitungsbrüche verzeichnet werden, weshalb eine vorzeitige Sanierung durchaus als sinnvoll betrachtet werden kann. Grundsätzlich wäre dieser Leitungsabschnitt erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Mehrjahresplanung vorgesehen.

Der Ersatz der Wasserleitung im Kirchweg, Abschnitt Dorfstrasse bis Höhe Brunnen, ist nicht im Budget 2021 vorgesehen, weshalb der Gemeinderat gestützt auf die Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung das Geschäft dem Souverän zu unterbreiten hat.

Sollte die neue Fernwärmeleitung im Kirchweg realisiert werden, so kommt diese auf einer Tiefe von rund 1.15 m zu liegen. Wasserleitungen werden generell auf einer Tiefe von etwa 1.50 m verlegt. Somit würde die neue Fernwärmeleitung die bestehende Wasserleitung überstellen, was nicht optimal ist. Bei allfälligen Schäden an der Wasserleitung müsste um die Fernwärmeleitung herum gearbeitet werden. Es empfiehlt sich daher dringend, beim Bau der Fernwärmeleitung die heute mit bereits verschiedenen Schäden bestückte Wasserleitung im Kirchweg zu ersetzen.

#### **Erwägungen**

Mit der Ausarbeitung des Detailprojekts wurde die Gossweiler Ingenieure AG, 8180 Bülach, beauftragt, welche bereits das Projekt Erweiterung Fernwärme begleitet. Aufgrund des Projekts Fernwärme könnte bei einem gemeinsamen Bau beider Werke Synergien im Tiefbau generiert und so Kosten eingespart werden. Eine Koordination mit dem Neubau der Bushaltestelle beim Primarschulhaus inkl. Kreuzungsbereich Dorfstrasse / Kirchweg wäre ebenfalls gewährleistet.

Das Projekt sieht vor, die heutige Wasserleitung zurückzubauen und rund 50 cm weiter im Strasseninneren auf einer Länge von ca. 195 m neu zu realisieren. Die Wasserleitung wird mit dem gleichen Durchmesser und Material ersetzt. Die bestehenden Hausanschlussleitungen werden neu eingebunden. Die Anwohner werden diesbezüglich frühzeitig kontaktiert und können bei Bedarf im gleichen Zug ihre privaten Hausanschlussleitungen ersetzen.

Eine Verlegung auf die südliche Strassenseite wird als nicht optimal eingestuft, da dort bereits die EKZ-Leitung verläuft und ein komplett neuer Grabenaufbau erstellt werden müsste.

## Investitionskosten

Mit Datum vom 22. Februar 2021 reichte die Gossweiler Ingenieure AG den detaillierten Kostenvoranschlag (+/- 10%) für das vorliegende Projekt ein.

### Ersatz Wasserleitung Kirchweg

- Bauarbeiten: Fr. 115'000.00
- Nebenarbeiten: Fr. 60'000.00
- Nebenkosten und Dritteleistungen: Fr. 4'000.00
- Technische Kosten: Fr. 16'000.00
- **Total: Fr. 195'000.00 (exkl. MWST)**

Die ausführlichen Positionen sind dem separaten Kostenvoranschlag der Gossweiler Ingenieure AG vom 22. Februar 2021 zu entnehmen.

### Zuständigkeit

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH (GO) vom 8. Dezember 2005 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000.00 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 13 Ziff. 3 GO). Der Gemeinderat ist gemäss Art. 22 Ziff. 3 GO für die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr zuständig.

Das Projekt Ersatz Wasserleitung Kirchweg mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 195'000.00 exkl. MWST fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

## Beilagen, Berichte und Pläne

Einen integrierenden Bestandteil dieser Weisung bilden folgende Unterlagen:

- Detaillierter Kostenvoranschlag, Gossweiler Ingenieure AG, vom 22. Februar 2021
- Erweiterung Fernwärme Wil ZH, Dorfstrasse bis Kirchweg, Situation, 1:200, vom 11. Februar 2021, Stand Vorprojekt (enthält auch die Wasserleitung)
- Erweiterung Fernwärme Wil ZH, Dorfstrasse bis Kirchweg, Normalprofil, 1:50, vom 11. Februar 2021, Stand Vorprojekt (enthält auch die Wasserleitung)
- Technischer Bericht Ersatz Wasserleitung Kirchweg, Gossweiler Ingenieure AG, vom 19. Februar 2021

## Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dem Projekt Ersatz Wasserleitung Kirchweg im Zusammenhang und in Abhängigkeit mit dem Projekt Erweiterung Fernwärme zuzustimmen und den erforderlichen Kredit in der Höhe von Fr. 195'000.00 inkl. MWST zu bewilligen.

## Abschied der RPK

Sanierung Wasserleitung Kirchweg

Abschied

### Rechnungsprüfungskommission Wil ZH

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH hat den Beschluss Nr. 53 des Gemeinderates vom 23. Februar 2021 im Zusammenhang mit der Sanierung der Wasserleitung Kirchweg geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH unterstützt den Ersatz der Wasserleitung Kirchweg und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen.

8196 Wil ZH, 24. März 2021

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL ZH



Martin Christen  
Vize-Präsident



Carolin Ruzek  
Aktuarin

## ANTRÄGE

### **Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:**

1. Das Projekt Ersatz der Wasserleitung Kirchweg, Abschnitt Dorfstrasse bis Höhe Brunnen, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 195'000.00 (exkl. MWST) wird bewilligt.

*Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Gemeindehomepage [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch) zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.*

### **3. Anschlussvertrag Mitbenützung 25m-, 50m- und 300m-Schiessanlage "Erggeler" Rafzerfeld; Genehmigung**

---

#### **WEISUNG**

##### **Ausgangslage**

Im Schiesswesen zeichnet sich ein allgemeiner Trend ab. Viele Vereine schliessen sich aufgrund von sinkenden Mitgliederzahlen zusammen oder die Kugelfangproblematik eines einzelnen Schiessstandes verursacht zu hohe Kosten für den Verein und die Trägergemeinde.

##### **Schiessverein Rafzerfeld**

Bis anhin bestanden im Rafzerfeld der Militärschützenverein MSV Wasterkingen, der Schiessverein SV Wil ZH und die Schützengesellschaft SG Rafz. Die drei Schützenvereine beabsichtigten, sich zu einem Schiessverein im Rafzerfeld zusammenzuschliessen (Fusion). Deshalb trafen sich alle Vereine erstmals zusammen mit Vertretern der Rafzerfelder Gemeinderäte im Januar 2018 zu einer gemeinsamen Besprechung zwecks Vorstellung des Projektes "Neugründung - Ein Schiessverein 300m im Rafzerfeld". Das geplante Projekt wurde von den Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil ZH begrüsst, wodurch die drei Schützenvereine die Gründung eines neuen, gemeinsamen Vereins weiterverfolgten. Gleichzeitig einigte man sich bei einem Zusammenschluss der Vereine darauf, nur noch die 300m-Schiessanlage "Erggeler" in Rafz als gemeinsame Anlage zu nutzen. Am 17. Januar 2020 erfolgte die Gründungsversammlung des Vereins "Schützen Rafzerfeld". Die Statuten traten mit der Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Bülach und durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, sofort in Kraft. In den Statuten wird festgehalten, dass der Verein seinen Sitz am Standort des Schiessplatzes in Rafz hat. Der Verein bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Weiter fördert der Verein das sportliche Schiessen, die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege einer guten Kameradschaft.

##### **Anschlussvertrag Schiessanlage Rafzerfeld**

###### Vorgeschichte

Um die Kosten auf alle fünf Gemeinden fair zu verteilen, erarbeitete die Politische Gemeinde Rafz einen Anschlussvertrag, welcher die Mitbenützung durch die geplanten vier angeschlossenen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH regelt. Der vom Gemeinderat Rafz vorgeschlagene Kostenverteiler sah vor, dass die Investitionen und die jährlich wiederkehrenden Ausgaben in Form von jährlichen Beiträgen an die Betriebskosten durch die Gemeinden getragen werden. Die Amortisation erstreckt sich über 10 Jahre, wobei aktuell mit jährlichen Gesamtkosten von Fr. 37'700.00 verteilt auf die fünf Gemeinden zu rechnen ist.

Mit GRB Nr. 293 vom 24. August 2020 entschied der Gemeinderat Eglisau, auf eine Mitbenützung der Schiessanlage Rafz zu verzichten. Für die Schiesspflichtigen der Gemeinde Eglisau steht die Schiessanlage Langenrain, Bülach, für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen zur Verfügung, wobei eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Bülach abgeschlossen wird. Das Ausscheiden der Politischen Gemeinde Eglisau aus dem geplanten Anschlussvertrag hat entsprechend höhere Kosten für die verbleibenden vier Gemeinden zur Folge. Im Sinne der Gemeinschaft und Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe im Rafzerfeld, erklärten sich die Gemeinderäte von Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH gleichwohl einverstanden, den Anschlussvertrag auch ohne die Beteiligung von Eglisau mit Rafz abzuschliessen.

## Rechtliches

Bei der Redaktion des Vertrags und Umsetzung des Vorhabens sind diverse rechtliche Fragen von den verbleibenden drei Anschlussgemeinden aufgekommen. Mit dessen Klärung wurde die Federas Beratung AG, Mainaustrasse 30, 8034 Zürich, beauftragt. Nach Art. 90 Abs. 1 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV) können Gemeinden ihre Aufgaben gemeinsam erfüllen und dazu Verträge untereinander abschliessen. Das Gesetz legt dabei die Voraussetzungen fest (Art. 91 KV).

Während der Dauer der Militärdienstpflicht müssen bestimmte Angehörige der Armee jährlich ausserdienstliche Schiessübungen bestehen. Diese werden von den Schiessvereinen organisiert und sind für die Schützen kostenlos. Die Schiessanlagen sind laut Art. 63 des eidgenössischen Militärgesetzes (MG) der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen. Die Kantone anerkennen die Schiessvereine, entscheiden über den Betrieb der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst und weisen Schiessvereine den Anlagen zu (vgl. Art. 125 MG). Der Schütze bzw. die Schützin haben grundsätzlich freie Wahl, auf welcher Anlage er/sie die Übung ablegen möchte.

Die Gemeinden sorgen nach Art. 133 MG dafür, dass die Schiessanlagen zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung bezieht sich explizit nur auf 300m-Schiessanlagen so dass für die 25m- und 50m-Schiessanlage keine solche Verpflichtung besteht. Den Gemeinden obliegt nach Art. 2 und 7 der eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung Beschaffung, Bau, Unterhalt und Erneuerung von 300m-Schiessanlagen.

Einzig gesetzliche Aufgabe der Gemeinden ist die Sicherstellung von ausreichenden Schiessanlagen (Sicherstellungsauftrag) mittels Beschaffung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Dienstbarkeiten oder "Einkauf". Die Durchführung von obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen selbst ist Aufgabe der Schiessvereine und stellt daher keine öffentliche Aufgabe dar (vgl. Art. 3 eidgenössische Schiessverordnung)

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich (GG) stellt lediglich zwei Formen der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden vor: Den Anschluss- und den Zusammenarbeitsvertrag.

## **Erwägungen**

### Ausserdienstliche Schiessübungen

Gemäss der eidgenössischen Militärgesetzgebung sorgen die Gemeinden dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die damit verbundene Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Gemeinden, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können sich an Anlagen von Nachbargemeinden beteiligen und die Schiesspflichtigen dort zuweisen.

## Anschlussvertrag und Zuständigkeit

Generell ist zu beachten, dass die Gemeinden beim Aushandeln und Verfassen von Anschlussverträgen relativ frei sind. Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht (§ 71 GG).

Nach § 78 Abs. 1 GG beschliessen die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn

- die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,
- der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.

In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung (Art. 11 Ziff. 3 GO vom 8. Dezember 2005), wonach in Wil ZH die Gemeindeversammlung für den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben verantwortlich ist.

Mit der Genehmigung des vorliegenden Anschlussvertrags werden keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben. Die Zuständigkeit liegt gestützt auf Art. 11 Ziff. 3 GO bei der Gemeindeversammlung, auch wenn die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderats für wiederkehrende, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis und mit Fr. 40'000.00 pro Jahr nicht ausgeschöpft werden.

Dem Entwurf des Anschlussvertrages haben alle vier Gemeinden im letzten Jahr zugestimmt. Die Gemeinderäte Rafz und Wasterkingen können den vorliegenden Anschlussvertrag in eigener Kompetenz beschliessen und haben dies bereits getan. Die Politischen Gemeinden Wil ZH und Hüntwangen müssen aufgrund der Regelung in der Gemeindeordnung die Genehmigung des Anschlussvertrags (unabhängig der Finanzkompetenz) der Gemeindeversammlung unterbreiten.

Allfällige Änderungen am Entwurf des Anschlussvertrags bedürfen der Zustimmung von allen Beteiligten und können demnach nicht einseitig an der Gemeindeversammlung angepasst werden. Auf die Abschrift des Anschlussvertrags in der vorliegenden Weisung wird verzichtet. Das separate Dokument bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und liegt den Stimmberechtigten während der Aktenauflage zur Einsicht vor.

## Betriebskosten und Kostenverteiler Schiessanlage

Gestützt auf Art. 11 des Anschlussvertrages zwischen der Politischen Gemeinde Rafz (Trärgemeinde) und den Politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH (Anschlussgemeinden) über die Mitbenützung der 25m-, 50m- und 300m-Schiessanlage Rafzerfeld, setzen sich die Kosten für deren Betrieb wie folgt zusammen:

### *Berechnung Betriebskosten (Art. 11 Abs. 1 und 2)*

Basis bilden die Investitionen 2020 der Gemeinde Rafz gemäss Kostenübersicht vom 27. Juni 2020 von Fr. 227'000.00.

- Betriebskosten Amortisation Investitionen 2020 über 10 Jahre / pro Jahr: Fr. 22'700.00
- Pauschale Unterhaltskosten (baulicher Unterhalt, Wasser, Abwasser, Kehricht, Strom, Personal, Versicherungen, Verwaltungsaufwand etc.) pro Jahr: Fr. 15'000.00
- Total Betriebskosten pro Jahr: Fr. 37'700.00

*Berechnung Kostenverteiler (Art. 11 Abs. 3)*

Kostenverteiler 2020

Gemeinde	Einwohnerzahl*	Einwohner in % (gerundet)	Kostenanteil
Rafz	4'650	60%	Fr. 22'620.00
Hüntwangen	1'057	14%	Fr. 5'278.00
Wasterkingen	560	7%	Fr. 2'639.00
Wil ZH	1'472	19%	Fr. 7'163.00
Total	7'739	100%	Fr. 37'700.00

\* Die Einwohnerzahl wird jährlich angepasst, Stichdatum ist jeweils Ende Dezember des Vorjahres.

**Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Anschlussvertrag über die Mitbenutzung der Schiessanlage "Erggeler Rafzerfeld" zuzustimmen.

Schiessanlage "Erggeler"

Abschied

**Rechnungsprüfungskommission Wil ZH**

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH hat den Beschluss Nr. 51 des Gemeinderates vom 23. Februar 2021 im Zusammenhang mit der Genehmigung des Anschlussvertrages Mitbenützung Schiessanlage Rafzerfeld geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Anschlussvertrag sowie den zugehörigen Anhängen betreffend Mitbenützung der 25m-, 50m-, und 300m-Schiessanlage "Erggeler Rafzerfeld" mit den dafür erforderlichen Einrichtungen auf den Parzellen Kat.-Nr. 5989 und Kat. Nr. 5066 in Rafz, Entwurf vom 13. Oktober 2020, rückwirkend per 1. Januar 2020 zuzustimmen.

8196 Wil ZH, 24. März 2021

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL ZH**

  
Andrea Spühler  
Präsidentin

  
Carolin Ruzek  
Aktuarin

## ANTRÄGE

### **Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:**

1. Der vorliegende Anschlussvertrag, Entwurf vom 13. Oktober 2020, zwischen der Politischen Gemeinde Rafz (Trägergemeinde) und den Politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil ZH (Anschlussgemeinden) betreffend Mitbenützung der 25m-, 50m- und 300-Schiessanlage "Erggeler Rafzerfeld" mit den dafür erforderlichen Einrichtungen auf den Parzellen Kat.- Nr. 5989 (Schützenhaus) und Kat.-Nr. 5066 (300m Scheibenstand) in Rafz, wird rückwirkend per 1. Januar 2020 genehmigt.
2. Der Entwurf des Anschlussvertrags vom 13. Oktober 2020 mit den dazugehörigen Anhängen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

*Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Gemeindehomepage [www.wil-zh.ch](http://www.wil-zh.ch) zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.*

## **4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)**

---

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Wil ZH, 29. März 2021

**GEMEINDERAT WIL ZH**

Urs Rüegg  
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder  
Gemeindeschreiberin